

sozial MINISTERIUM

Richtlinie Investive Maßnahmen (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)

für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der
Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus Mitteln
des Ausgleichstaxfonds

Richtlinie Investive Maßnahmen

für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)

Gültig ab:	15. Februar 2010
Erstellt von:	BMASK/IV/6
GZ:	44.101/0006 – IV/6/10
geändert:	44.101/0020 - IV/6/07, 44.101/0067 - IV/6/06

Präambel

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen trägt ganz maßgeblich zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben bei.

Ziel der Förderung investiver Maßnahmen ist es, für Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen einen Anreiz zu schaffen, bestehende Barrieren abzubauen. Um Menschen mit Behinderungen auch den Besuch von kirchlichen und religiösen Einrichtungen zu ermöglichen, können auch diesen Förderungen für die Vornahme investiver Maßnahmen gewährt werden.

Bei der Gewährung und Bemessung von Zuwendungen ist mit zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß für die Förderwerberin/den Förderwerber Verpflichtungen nach gleichstellungsrechtlichen oder materiellrechtlichen Vorschriften bestehen, Barrierefreiheit herzustellen.

1. Anwendungsbereich

Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen sowie Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gewährt werden.

Förderungen können insbesondere gewährt werden für

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (derartige Maßnahmen sind zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines [Treppen-] Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Einrichtung von Leitsystemen für blinde oder schwer sehbehinderte Menschen),
- die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen.

Förderungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen bzw. die Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 vH) an den Gesamtkosten beteiligt. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal € 25.000 begrenzt.

Förderungen können nur an Unternehmen mit höchstens 50 Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern gewährt werden.

Der Bemessung der Förderung zugrunde gelegt werden können nur jene Anteile an den Gesamtkosten, die für unerlässliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit anfallen. Als Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme gelten die Kosten exklusive Umsatzsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung, Skonti und allenfalls anfallende Gutschriften.

Die Förderwerberin/der Förderwerber hat sich zu verpflichten und glaubhaft zu machen, dass die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit den einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 1660 entsprechen.

Pro Unternehmen, pro gemeinnütziger Einrichtung und pro Einrichtung gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit können investive Maßnahmen bis zu einer maximalen Höhe von € 25.000,-- gefördert werden.

Eine Förderung investiver Maßnahmen bei neu zu errichtenden Bauwerken ist nicht zulässig.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, wenn die Herstellung von Barrierefreiheit durch materiellrechtliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist (zB Apothekenbetriebsordnung, Qualitätssicherungsverordnungen der Österreichischen Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer).

Wenn eine Vermieterin/ein Vermieter unternehmerisch tätig ist, und die vermieteten Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind, kann die Vermieterin/der Vermieter bzw. die oder derjenige, die oder der die Kosten trägt, eine Förderung für die Vornahme investiver

Maßnahmen beantragen. Eine Förderung ist nur und erst dann zu bewilligen, wenn ein unbefristet oder auf mindestens fünf Jahre abgeschlossener Mietvertrag mit einem die Kriterien der Förderwürdigkeit erfüllenden Mieter vorliegt. Die Vermieterin/der Vermieter hat sich zu verpflichten, aus der durch die Maßnahme entstehenden Wertsteigerung des Objekts keine Mietvorteile zu lukrieren.

Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds entsprechend zu berücksichtigen.

Von einer Förderung sind Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechtes mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Unternehmen ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch gemeinnützige Einrichtungen, deren sonstige Kosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

Zur Durchführung der Förderungen einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gelten, sofern in diesen Richtlinien nicht Anderes geregelt ist, sinngemäß die einschlägigen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem BEinstG.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind.

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahmen entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Gewährung von Zuwendungen kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.

Bei Gewährung einer Förderung hat sich die Fördergeberin/der Fördergeber auszubedingen, dass sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet,

- die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden;
- Organen oder Beauftragten des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer hat über die Durchführung des

Vorhabens unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;

- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren;
- keine Rücklagen aus den Fördermitteln zu bilden;
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle anzuzeigen;
- Forderungen, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer an die Fördergeberin/den Fördergeber hat, nicht zu zedieren;
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß er um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht hat oder ansuchen will.

Die Förderwerberin/der Förderwerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Fördergeberin/dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, von der Fördergeberin/vom Fördergeber und der von ihr/ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der der Fördergeberin/dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Sozialministeriums und anderer Fördergeber/innen, die das gegenständliche Vorhaben mitfördern, übermittelt werden.

Vor Gewährung einer Förderung hat sich das anweisende Organ unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche überdies auszubedingen, dass eine Zuwendung von der Empfängerin/vom Empfänger der Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort rückzuerstatten ist, bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche,

entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. über das Vermögen der Förderwerberin/des Förderwerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. die Förderwerberin/der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durch worden ist,
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
10. sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche zur Sicherung der Erreichung des Förderzweckes, von der Förderwerberin/vom Förderwerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Pkte. 1 bis 3, 6, 8, 9 und 10 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit die Förderwerberin/der Förderwerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Trifft die Förderwerberin/den Förderwerber in den Fällen der Pkte. 4, 5, und 7 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens bewegliche Investitionsgüter, deren Wert (Preis) im Einzelfall € 1.500,- übersteigt, ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen angeschafft werden sollen, ist zu vereinbaren, dass die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten, die betreffende Sache für weitere Förderzwecke der Förderstelle kostenlos zur Verfügung zu

stellen oder die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines von der Förderstelle genannten Rechtsträgers zu übertragen hat.

Bei Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von unbeweglichen Investitionsgütern ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer (Ablöse) zu vereinbaren. Bei Wegfall des Förderzweckes innerhalb der Nutzungsdauer ist die Fördernehmerin/der Fördernehmer zu verpflichten, entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den/die Vermieter/in, Ablöse durch den/die Nachmieter/in etc.) und den Erlös der Fördergeberin/dem Fördergeber zurückzuerstatten,
- der Fördergeberin/dem Fördergeber den Zeitwert in Geld (Schätzungsgutachten) zu erstatten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

Der Fördergeberin/der Fördergeber hat nach Abwicklung eines von ihr/ihm geförderten Vorhabens zu prüfen, ob der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde. Die Prüfung kann durch die Fördergeberin/den Fördergeber selbst oder durch eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n erfolgen.

Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Maßnahme benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Maßnahme ergeben, notwendig erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Zahlungstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen.

3. Behörden

Förderungen werden von den Landesstellen des Sozialministeriumservice im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt. Förderansuchen sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle einzubringen. Die Ansuchen sind an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des Vorhabens einzubringen. Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine drei Monate verstrichen sind und die Förderwerberin/den Förderwerber kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Ansuchens trifft, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel vom Erfordernis der fristgerechten Einbringung abgesehen werden.

Diese Richtlinie haben das Sozialministeriumservice und das Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 15. Februar 2010 in Kraft. Auf vor diesem Zeitpunkt eingelangte Fördervorhaben ist die alte Richtlinienlage mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Bemessung der Förderhöhe die allgemeinen Schwerpunktsetzungen des jeweiligen Regionalen Arbeitsmarktpolitischen Programms der für die Förderung zuständigen Landesstelle heranzuziehen sind.